



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vierfache Weißheit-Sprüch/ Vnd nutzliche Hauß-Regl

Meychel, Johannes

München, 1657

Der fleissig Haußvatter.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41916

muesß sie mit ihm trincken den Kelch des Schmerzens/ den sie begert hat/ zu welchem sie ihr taubes Alter gebracht hat.

Folgt kürzlich der fleißig Haußvatter.

Alle Jahr.

1.

In fleißiger Haußvatter soll ein gewisse vnd richttge Ordnung in seinem Haußwesen anstellen/ nach dem es die nothurfft erfordert/ vnd ihn für gut ansehen wird.

2.

Zu einem ordenlichen Almuosen soll er von seinem Einkömen seinem standt gemäß ein gewises verordnen.

3.

Er soll sein Einnamb vnd Ausgaben gegeneinander erwögen: Vnd was vberflüssig/eytel vnd vnnützlich/ abstellen.

4.

Zu einem sonderbar: andächtigt
nechste

nächstgelegnen Orth soll er sein Wahl-
fahre verrichten / welches auch zu Erlu-
stigung der Haußgenossen gedeyen wird.

5.

Er soll die Satzung: vñnd Ordnun-
gen / zu denen er verbunden (sie seyen
gleich von einer Gemein oder seinem
Fürsten) vberlesen. Vñnd insonderheit
soll er die jenigen zu Gemüt führen / die
er bey gelaistem Ahdte / oder Wann zu-
halten schuldig.

6.

Er soll auff mittel vñnd weeg gedachte
seyn / wie er seinem Vatterlandt möchte
verhülfflich sein / vñnd was guets thuen :
Oder aber den gemainen Nutz mit sol-
chen Wercken befürderen / welche zu der
Ehr Gottes / vñnd dann zu Geistlicher o-
der zeitlicher Wolfahrt des Nächsten /
vñnd insonderheit den Fromen geraichen
mögen.

7.

Die mehr wichtige vñnd schwerere
Geschäfte / so ihme dasselbige Jahr zuver-
richten obligen / als in Bau: vñnd Hauß-
wesen vñnd dergleichen soll er was fleißt-

S ij

gers

g r s erwögen / vnd diß von Anfang des
Jahrs her.

8.

Zu erhaltung der Einigkeit vnd
Christlicher Liebe / vnd nit vmb liebho-
sens / soll er alle Jahr seinen abwesenden
Freunden / Wolgönnern / vnd gueren
Bekannten zu gelegner frölicher Zeit
schreiben.

Alle Quatember.

1.

Soll er sich zu seinem Geistlichen
Trost vnd aufferbarung wegen des
Hays seiner Seelen mit seinem Beicht-
vatter berathschlagen: Vnd insonder-
heit wann er verhindernüssen in seinem
Geistlichen vbungem vnd fortgang ver-
spüret.

2.

Er sehe nach / ob im Haus kein Miß-
brauch eingeführt werde / vnd wie dann
solcher abzustellen.

3.

Er soll in obacht nehmen / wie sich
die

die Haußgenossen in ihrem Ampt oder Dienst gegen Gott. Vnd dann auch in getrewer verwalting im Haußwesen verhalten.

4.

Der Haußherz kund nachschlagen/ was massen er seinen standt mit gutem Titel verbessern möchte.

5.

Er soll auff mittel gedacht seyn/ wie er einem antrohenden schade oder nachtheil gleich im anfang möchte fürbawen.

6.

All seine Schriffren vnd Rechnungen fleissig vbersehen/ justifiziren vnd in recht stellen/ vnd hernach in die Behaltmiß oder einen Kasten legen / darüber auch ein Register machen / damit jedes bald zufinden sey.

7.

Er soll vber die beschaffenheit seines Beschäftts so er verriecht / oder seines tragenden Ampts (es sey gleich in gemainen / oder Priuatsachen) sein Rechnung machen vnd Nachsehen haben.

§ iii

8. Er

8.

Er mache ihm ein verzeichnuß vber
allen Vorrath / den er die nachfolgende
6. Monat vorzusehen : Item vber alle
schwere Geschäfte / so er in gemelter Zeit
zuverrichten hat.

9.

Seinem ganzen Haußgesind be-
willige er ein zulässige Kurzweil / in be-
denckung daß ein vbergespannter Bogen
herspringt.

Alle Monat.

1.

Ein fleißiger Haußvatter soll auß-
wenigst monatlich communiciren.

2.

Zu Ehre seines Schutz Engels soll
er außs wenigst alle Monat ein Alm-
sen geben.

3.

Die Ordnung vnd saktionen sei-
nes Ampts / Burden vnd Verbindun-
gen /

sen / auch der Gesellschaften / Bruder-
schaften / Gebethäusern vnd Versam-
lungen soll er fleißig lesen.

4.

Zu Endt eines jeden Monats ab-
rechne er mit seinen Dienern / vñ Hand-
werckslenthen / vnd bezahle die / denen er
was schuldig ist.

5.

Seiner Geschafft / so er nachfol-
gendes Monat so wol hat zuverrichten
als zubenehmen: Item der Einforderun-
gen / so auch beschehen solten / vnd dann
der Vorsehungen / vnd was dergleichen
mehr ist / soll er ihme gleich zu Endt des
Monats ein Verzeichnuß machen.

Alle Wochen.

1.

Der Haußvatter soll wegen seiner
Kinder fleißige obacht vnd sorg ha-
ben / fürnemblich wie sie in den Zugen-
ten zunehmen: auch wegen ihrer Gesell-
schaften / vnd wie sie sich verhalten / vnd
in dergleichen / wochentlich / oder auff's

S iiii

maist

maist alle 14. Tag vom bestelken Zucht
vnd Schulmaister bericht einnehmen.

2.

Er seye bey zeiten auff seine Haußge-
nossen bedacht / insonderheit wegen hal-
tung der Feyrabent vnd Feyrtäg / so in
der Wochen einfallen / damit man solche
gelegenheiten an die Hand geb / daß die
selben gehalten werden.

3.

Zu Ende der Wochen soll er allezeit
von den Hauß: vnd Zahlmaistern vnd
seinen Verwaltern die richtige Rech-
nung auffnehmen / auch die Tagelöhner
so in seiner Arbeit gewest / außzahlen.

4.

Er soll nit allein seine krancke Blute-
verwandten vnd gute Freunde / sondern
auch die schwachen arme Leuth in Spi-
tälern / oder sonderbaren Häusern haim-
suchen: Dieselben trösten / vnd ihnen
so vil man thuen kan / hülff erweisen.
Desgleichen soll auch gegen den Ge-
fangnen geschehen.

Alle

Alle Werchtäg.

1.

Wider dem anlegen wann er Mor-
gens auffstehet / soll der Haußherz
ein Gebett sprechen.

2.

Nach dem anlegen begeben er sich inn
das Gebett / vnd bringe darinn ein halbe
oder doch ein viertel Stundt zu: Be-
setze sich beynebens nach den wolbe-
kannten fünff Puncten Vnd dem All-
mächtigen: Oder aber betrachte ein ge-
haltmiß von dem Leben vnd Sterben
vnser Herren / vnd beschliesse dann mit
einem Vatter vnser / Aue Maria vnd
Glauben.

3.

Folgendes kan er zu einer H. Mess ge-
hen / vnd darbey einen theil vom Officio
sprechen / oder einen Rosenkrantz / oder
auch andere Gebett zu vnser L. Fra-
wen / vnd andern Gottes Heiligen.

4.

Nach der Mess soll er sich bis zur Es-
senszeit

senszeit zu seinen ordenlichen Verri-
tungen vnd Geschäften verfügen.

5.

Bei dem Mittag- oder Nachmal soll
allzeit das Tischgebet vorher beschehen
vnd ein Dancksagung nachfolgen.

6.

So wer es auch gut / wann einer
auß den Kindern / oder ein andere Pers-
son zu anfang des Essens auß einem
Geistlich: oder sittlichem Buch was lese:
Dardurch man zu Ehrlich: vnd musli-
chem Gespräch ein Materij vor Han-
den hat. Da soll auch der Haushal-
ter auff die Jugendt gut obacht haben
damit sie sich nit vnmässig / vnhöflich
vnd vnzüchtig verhalte.

7.

Nach dem Essen soll er nach Nach-
turfft der Sachen neue Anordnungen
thun.

8.

Bei dem Tisch des Haushaltes
dero vom Adel soll sich allzeit ein solche
Person befinden / darauff man ein son-
derbares Aug habe / dessen Würde vnd
Erbarkeit also angesehen werde / daß kein

Übertragung/ Unordnung oder vner-
barkeit fürübergehe.

9.

Hernach kan man sich inn einem
Bespräch von dem Hauswesen vnd des-
sen Zuständen/ oder aber von muslichen
vnd aufferbawlichen Vnderweisungen
ein zeitlang auffhalten. Nach welchem
der Hausvatter sich zu andern verrich-
tungen seines Ampts oder Geschäften:
Vnd dann ein jedweder zu seiner vbung
vnd Beschäft begeben soll.

10.

In dem Spacieren gehn soll der
Hausherz endtlich ein Kirchenhaimb-
suchen fürnehmen.

11.

Denen so da in einem Haus der
Arbeit samentlich obligen/ were sehr gut
(wie die Weibspersonen zuthun pflegē)
daß einer vnder ihnen auß einem geistli-
chen Buech ein weil laut lese / vnnnd da
man singen solt/ was Geistlichs singe.

12.

Der Vatter schreibe den Kindern
vnd

vnd der Jugendt ein ordnung des Spi-
lens für / welches da sy züchtig / zulässig
vnd also beschaffen / daß keinen schaden
am Guet oder vbriger Zeit bringe. Sol-
ches solt auch geschehen offentlich vnder
den Gleichen.

13.

Der Haußvatter führe alle Nacht
zu gemüth / wie starck er seiner Nacht-
kündlingen inngedenck zu seyn schuldig
nicht anderst als wann er nachfolgende
den Tag nit vberleben wurde.

14.

Ehe man schlaffen geht / solt das Ge-
wissen erforscht / vñ die von dem Beicht-
vatter zugelassne oder fürgeschribne Ge-
bert verricht werden.

15.

Die Kinder sollen dahin werden ge-
wöhnt / daß sie sowol zu Morgens / als
zu Nachts zu den Eltern kommen / vnd
den Segen begehren. Die Eltern sollen
auch darob seyn / daß wol auch die klei-
nen Kinder nahendt bey ihrer Cammer
mit ihres Gleichen vnd ihres Geschlechtes
schlaffen.

16. Ein

16.

Ein jeder soll nach seiner Nothdurfft
ruhen. Doch were der Gesundheit /
des Vnkostens vnd der guten Ordnung
des Hauses halber fast dienstlich / wann
man zu Nachts zeitlich sich zu Ruhe be-
gebe / vnd dann zu Morgens frühe auff-
stünde.

17.

Erwache man in der Nacht vor be-
quemmer Zeit / soll das Gemüt alsbald zu
Gott erhebt werden. Welches dienen
wirdt zu Abstellung allerley beschwerlich
vnd schädlicher Gedancken / nach de-
nen man sich widerumb zu Ruhe gar
schwerlich begeben wirdt.

An den Sonn: vnd Feyrtagen.

Dieweil man an Feyrtagen morgens
alleinig den Geistlichen Übungen
sich soll ergeben / solt mit solchen der
Haußvatter allen Geschäften / so ihne
möchten abwendig machen / vorkömen /
vnd dergleichen Geschäft zuruck legen.

2. Umb

2.

Vmb die zeit des Mittagmahls könd
den geschehen die nothwendige Anord-
nungen mit denen so aussen der Stadt
wohnen / als da seynd die Batoren vnd
Verwalter vnd dergleichen. So könden
auch die Geschäfte vnd Werck / so nach-
folgende Wochen zuverrichten seyn / an-
befohlen werden.

3.

Nach dem Mittagmahl kan man ein
zeit mit besuechung der Kirchen / oder in
Anhörung der Predigen zubringen.
Man kan sich auch zu andächtigen Ver-
samblungen verfügen / als da seynd die
Congregationes , Gebethhäuser vnd
dergleichen /c. In allweg aber soll man
nit vergessen / die Jugendt vnd Einfälti-
ge zu Christlicher Lehr zuschicken.

4

All Feyrtag soll man auff's wenigst
ein Stundt auß einem Geistlichen
Buech was vorlesen : Vnd diß kan ge-
schehen Winterszeit vmb die erste
Stundt gegen der Nacht : Sommers-
zeit

Zeit aber vmb die ander nach dem Mitt-
tagmahl

5.

Nach dem Nachtessen soll man wi-
derholen/was in der Predig/Geistlichen
Ermahnung/Versammlung vnd in der
Christlichen Lehr am meisten gefallen
hat/vnd hierüber sollen die Haußgenos-
sen/vnd insonderheit die Kinder befragt
werden. Man kan auch solche newe
Zeitung auff die Van bringē/die zu auff-
erbauung/vnd geistlichem Trost/oder
sittlichem Vnderricht des Haußgesinds
dienen.

Auſthailung des ganzen
Jahrs/ mit Christlichen Vbun-
gen darbey zugebrau-
chen.

Wie sich ein Christ durch
die zwölff Monat des Jahrs mit
fasten/seyren zc. halten soll.

Es ist zumercken/ daß ein jeder Christ
neben dem Sonntag vund an-
dern

dern Festen auch schuldig ist/die sonder-
 lichen Feyrtag zuhalten / welche im
 Stiffte oder Bistumb/darinn er wohnet/
 von alters her in gemain gefeyret vnd
 gehalten werden : wie dann auch ist der
 Tag der Kirchenweyhung. Solche son-
 dere Fest aber / wird der Pfarrer eines
 jeden Orths wol wissen anzuzeigen.
 Vnd ist ja billich vnd Christlich/ daß die
 Schäfflein in solcher Feyr ihren geistli-
 chen Hirten folgen / daß auch die Glau-
 bigen durchaus nach S. Pauli Lehr/
 alles in der Kirchen vnd vnder ihnen
 ehrlich vnd ordenlich halten / ohn alle
 Eigensinnigkeit / Zanck vnd Zwispalt/
 damit wir/ als rechte Glieder/ vnd Mit-
 glieder Christi/durch das Band des Fri-
 dens zusammen gezogen/die wahre Christ-
 liche Einigkeit / sowol von aussen / als
 von innen / auch bey dem Gottesdienst / in
 allen stücken unzertrent halten vnd erhal-
 ten.

Zenner.

Im Jenner solt du wissen/ daß kein
 gebott

gebottene Fasten einfält. So vil aber
den Frentag vnd Samstag des ganken
Jahrs belanget / wisse einmal / daß alle
Wochen ein jeder schuldig ist / des fleisch-
essens an denselbigen zweyen Tagen sich
zu enthalten: Es falle dann der Christag
auff ein Frentag oder Samstag / so mag
man wol Fleisch daran essen. Solche
gute / gemaine / beständig / vnd Christliche
Ordnung gehört auch zu der Kirchen /
von welcher Christus sagt: Wer die
Kirch nit höret / denselben solt du halten
als einen Hunden vnd Publicanen.
Matth. 18.

Zu feyren ist man schuldig am er-
sten Tag des Monats / von wegen der
Beschneidung Christi / auch der ersten
schmerzlichen Vergießung seines aller-
heiligsten Bluts / vnd der Auffsetzung
seines allergebenedeytisten Namens.
Also auch soll man feyren vnd ehren /
den heiligen drey König Tag / von wegen
der herrlichen erscheinung den heiligen
drey Königen durch den Stern gesche-
hen.

Nor.

Hornung.

Merck wann ein Schaltjahr ein-
fällt / wie allweg im vierten Jahr gesche-
het / so hat der Hornung neun vnd zwain-
zig Tag / vnd soll alsdann das Fest S.
Matthie nit auff den vier vnd zwainzig-
sten Tag / wie andere Jahr / sonder auff
den fünff vnd zwainzigsten gelegt wer-
den.

Zu Siechmesß hält man die alte / löb-
liche vnd Christliche Procession / mit den
angezündten Wachskerzen oder Licht-
tern / zwar Gott dem Allmächtigen vnd
seiner lieben Mutter zu ehren / auch son-
derlich zu Erinnerung der ersten Evan-
gelischen Procession / an diesem Tag ge-
halten / darinnen sambt Maria vnd Jo-
seph / der alt fromb Simeon / in Tempel
getragen vnd bekennet hat / das wahr
ewige Licht Christum Jesum vnser
Herrn. Luc. 2. Vnd darumb soll man
diesen Tag / wie auch S. Matthie Tag
mit grosser Solemnitet feyren vnd hal-
ten.

Wann

Wann die Septuagesima vorhanden / soll ein Christ mit der Catholischen Kirchen alle fröliche Gesäng auffheben / dann in diser zeit bis auff Ostern / gibe man vns zubedencken vnd zuhalten / ein trawrige Zeit / ein zeit der Penitens vnd Buß. Darumb hat man den Sonntag Septuagesima im Ampt der H. Mess also angefangen / daß ein jeder Sünder / nach dem er mit Adam seinem sündigen Vatter in dises sündig vnd ellend We- sen kommen ist / von Herzen seuffzen vñ sagen soll: Ach mich haben vmbgeben die seuffzer des Todes / vñ die schmerzen der Höllen haben mich vmbgeben / wie David schreibet Psalm. 137. Ja es ist die zeit / darinnen wir alle mit demselbigen David / vñ den alten Israelitern in dem ellend billich weinen vnd sprechen: Auff den hinfließenden Wassern Babylonis (das ist / diser vnstetten zergänglichlichen Welt) sitzen wir mit seuffzen vnd weinen / wann wir an dich O Sion (das ist / du ewigs Vatterland) gedencken Psal. 136. Es ist die zeit darinnen wir schon berufft

berufft vnd gedingt seynd in den Wein-
 garten des H. Erzen zuarbeiten / wie sol-
 ches das Euangelium von der Septu-
 gesima anzeigt / Matth. 20. Es ist die
 zeit / darinnen wir gute Frucht in der Ge-
 dult bringen sollen / nachdem der gut-
 Sam so reichlich außgeworffen ist wor-
 den auff vnsern Acker vnd Landt / wie
 das im Euangelio von der Seragesima
 verfast ist. Luce 8. Es ist die zeit
 darinnen wir zu bedencken haben / das
 beruffet / aber wenig anserwöhlt seynd
 ja das der vierte theil des guten Samens
 kaum behalten wirdt / wie vns die obge-
 melte bande Euangelia lehren vnd er-
 mahnen. Zu dem / wird vns auff dem
 Fastnacht Sonntag in dem Euangelio
 fürgehalten das Leyden vnser H. Erzen.
 Vnd das alles darumb / das wir von den
 zergänglichlichen Freuden / vnd fleischli-
 chen Wollüsten diser Welt gezogen / vnd
 auff den engen Weeg des Creuzes ge-
 wisen werden. Luce. 18. Aber damit
 die Welt in diser zeit der Fastnacht vmb-
 geht / ist gar das widerspil / das der Euan-
 gelist

gelist nicht vergebens drey mal also ge-
melt hat: Vnd sie vernahmen der keine/
vnd was da ihnen verborgen/ vnd
mussen nit was da gesagt war. Da-
rumb sollen wir vnd alle frome Christen
von disen schñoden Dingen abzie-
hen/ vnd auff dem engen Weeg zu Chri-
sto ruffen/ zu Christo eylen vnd lauffen
mit dem Euangelischen Blinden/ vn-
gesehen/ was der gemain Hauff sagt vnd
wie auch im gemeldē Euan: zusehe.
In disem Hornung ist man schuldig
fasten an S. Mattheæ Abent/ vnd
das Fest hernach zusehen. Wann auch
vierzigtagig Fasten vorhanden ist/
so fahe dann im Hornung oder im Mer-
ten an/ soll ein jeder auß Christlicher ge-
sam von dem Aschermitwoch an bis
auff Ostern täglich fasten/ auch Fleisch
weissen sich enthalten/ vnd im
Tag nur ainmal mässiglich essen/ allain
sechs Sontag in der Fasten außge-
nomen/ daran erlaubt ist/ zweymahl
fastenspenß zunehmen. Nun/ bey den
alten Kirchenlehrern findet man ge-
nung.

nugsam / wie daß die alten Christen für
 vnd für dise zeit her / gefastet / vn̄ sich mit
 ainem strengen büßenden leben zum O-
 sterfest gerüstet haben / vn̄angesehen was
 die Kexer Ariani vnd Joviniani / vor
 tausent Jahren verdampft darwider ge-
 schryen haben.

Am Aschermitwoch soll auch ain je-
 der Christ den Aschen empfangen / vnd
 darbey sein Sterblichkeit bedencken / nem-
 lich daß er Aschen vnd Staub ist / vnd
 wider zu Aschen werden muess. Gen. 3.
 18.

Vom Aschermitwoch bis über den
 achten Tag nach Ostern / seynd auch die
 Hochzeiten verboten.

Es ist auch zu wissen / daß die erst
 Quatember des Jahrs allwegen gehalten
 ten wird am Mittwoch / Frentag vnd
 Sambstag nach dem ersten Sonntag im
 der Fasten / Inuocavit genant. Wel-
 cher Quatember im Jahr vier seind / vnd
 allweg drey Fastag mitbringen / auch alle
 zeit mit der Beyhung geistlicher Perso-
 nen beschlossen werden. Alsdann fastet
 vnd

und bittet die Kirch nach Christi befehl
 und der Aposteln Exempel / daß der
 Herr der Ernd die Arbeiter in sein Ernd
 außschicken wöll. Act. 13. Matth. 9.

Merk.

In dem Merken soll man herzlich vñ
 herzlich halten das frölich Fest der Ver-
 kündigung Martæ / von welchem die
 Kirch so herzlich vñd frölich singet :
 Dis ist der Tag / welchen der HErr ge-
 macht hat : Heut hat der Herr den jam-
 mer seines Volcks angesehen / vñd die
 Erlösung gesandt : Heut hat ein Weib
 den Todt verjagt / welchen ein Weib in
 die Welt gebracht : Heut ist G D E E
 Mensch worden / blib das er war / vñd
 an sich daß er nit war. Darumb
 ist vns den anfang vnser Erlösung an-
 sehnlichlich ehren. Vnd es bedarff des
 Fastens halben hie kainer sondern erin-
 nung / dieweil dis Fest allzeit in der
 vierzigtagigen Fasten gehalten wirdt /
 nach

nach alter vnd gemainer Ordnung der
Christlichen Kirchen.

April.

Es ist zuwissen / daß der allerheiligste
Ostertag (er komme gleich im April oder
Mergen) mit zween folgenden östertli-
chen Feiertagen soll geheiligt werden.

An S. Marcus Tag helt man auch
nach alter Kirchenordnung ain Pro-
cession / vnd darinnen bettet man die
taney. So pflegt man auch alsdann des
Fleischessens sich zuenthaltten nach lang
hergebrachter gewonheit der frommen
Christen.

May.

S. Philippi vnd Jacobi des mit-
tern Fest wird gefeyret / aber des heil-
gen Creuz erfindigung feyret man mit
allen Bistumben.

Es falle die Creuzwoch in Mayen /
oder Junst / zuvor oder nach / so soll man
darinnen / das ist / in den drey letzten Ta-
gen

gen vor Christi Himmelfahrt / das ge-
mein Gebett / vnd die alt hergebrachte
löbliche Proceſſion andächtiglich beſu-
chen / auch darzwiſchen ſich enthalten
von Fleiſch effens / damit ſolches gemein
Gebett (ſo alsdann für allerley anligen
der Chriſtenheit geſchicht) deſto kräfti-
ger vnd Gott gefälliger ſey. Vnd diß
iſt auß löblicher Einſetzung / vnd guter ge-
wönheit der frommen alten Chriſten.
Sonſt iſt kein gebotten Faſten zwiſchen
Oſtern vnd Pfingſtabent.

Der Auffarttag iſt ein hohes Feſt /
vnd ſoll darumb mit groſſer danckbarkeit
gefeyret werden.

Der heilig Pfingſtag auch / in was
Monat er fällt / ſoll mit den zweyen an-
gehengten Feſten gefeyret werden

Item am Mitwoch ſo uechſt auff
den Pfingſtag folget / iſt gebotten zusa-
men / wie auch am Frentag vnd Samb-
tag derſelben Wochen / der Quatember
halten.

Item wiſſe / daß alle Jahr der Fron-
leichnambs Tag feyrllich vnd ehrlich ſoll
gehalten

gehalten werden am nechsten Donner-
stag nach dem Sonntag der H. Dreysal-
tigkeit. Wer nun recht Catholisch ist
der bekenne alsdann seinen glauben frey
mit der Kirchen/wider alle Sacrament-
Stürmer vnd Feinde.

Brachmonat.

Im Brachmonat ist man schuldig
zufasten/an S. Johannis des Tauffen-
Abent/auch an S. Petri vnd Pauli des
fürnembssten Apostel Abent / vnd ihre
Fest zufeyren / nach Catholischer Kir-
chen Ordnung.

Hermonat.

Das Fest Maria Haimbsuchung
ist an vielen Orten kein gebotner Feyer-
tag. Aber an S. Maria Magdalena/
vnd S. Jacobs Tag ist man schuldig zu
feyren.

S. Jacobs Abent ist man auch schul-
dig zu fasten.

August

Augustmonat.

In diesem Monat seynd drey gebot-
te Feiertäg / derē Abent man auch schul-
dig ist zu fasten. Als S. Laurentij / J-
ohann / das Fest der Himmelfahrt Maria /
vnd des heiligen Apostels Bartholo-
mai.

Vnder allen Festen aber / so man
von der lieben Mutter Gottes im Jahr
begehret / ist die Himmelfahrt das für-
nehmste / vñ eins von den vier allerhöch-
sten Festen der Kirchen. Soll darumb
auch mit fleiß vnd Andacht von allen
Christen begangen werden / vnd ist von
vnsen Alten dreißig Tag lang / mit ehr-
licher Gedächtnuß begangen worden.
Daran pflegt man auch die Kräuter zu
weihen.

Herbstmonat.

In diesem Monat seynd drey gebot-
te Feiertäg / als vnser lieben Frauen
Geburt / S. Matthei vnd S. Michels
Tag.

B ij

Auch

Auch ist man schuldig zu fasten an
S. Matthei Abent / vñ drey Tag in der
Quatember / so in dem Herbstmonat
nach des heiligen Creus erhöhung ein-
fällt.

Weinmonat.

In diesem Monat ist ein gebotener
Feyrtag / nemlich S. Simeons vñ
Jude Tag / wie auch diser heiligen An-
stel Abent vñ aller Heyligen Abent zu
fasten seynd.

Wintermonat.

In diesem Monat seynd vier gebotener
Feyrtäg / als aller Heiligē / S. Mar-
tins / S. Catharinae vñnd S. Andre-
Tag.

Es ist auch zu wissen / daß ein jeder
Catholischer Mensch ohn allen schein
vñ mit sonderlicher Ehr im anfang des
Monats das löblich Fest aller lieben Hei-
ligen Gottes begehñ / vñ sein Christli-
che Andacht darbey / wider alle Vigilant-
ianer vñ andere Heiligen Feind / stär-
ken soll.

Deß

Desgleichen ist es recht vnd Christ-
lich / daß ein jeder sich des Gottesdienst
verstehe an aller Seelen Tag / vor dem
Morgē Essen / damit wir schuldige Lieb
vnd trew beweisen vnsern gestorbenen lie-
ben Eltern / Freunden vnd Wohlhättern /
in allen Catholischen Christen / so in die-
sem Glauben gestorben seynd / daß man
für die abgestorbenen Christen mag
beten vnd soll bitten vnd opffern / was auch
darwider bellen die alte vnd new ver-
dampte Ketzer.

Item an S. Matthei des Zwölff-
ten Abent ist man schuldig zusa-
men zu kommen.

Christmonat.

Ein jeder soll mit sonderm fleiß vnd
Ehr die heilige Zeit des Aduents in die-
sem Monat halten / vnd zum heiligen
Christtag / als zum Anfang vnd Br-
eytung vnseres Hays / mit Andacht sein
Herz bereiten / darumb dann auch ver-
boten / von dem ersten Sonntag des Ad-
uents / biß vmb der heiligen drey König
Fest /

S. iij.

Fest /

Fest/Hochzeiten zuhalten. Wird auch bey vilen darzwischen alle Weltliche Frewd / gleich wie in der Fasten / löblich abgeschafft.

In diesem Monat seynd fünf gebot-ten Feirtäg / als S. Nicolai des Bischoffs / S. Thome des Apostels tag / das Fest der Geburt Christi / S. Stephans des ersten Martyrers / vnd S. Johannis des Apostels tag. Ja in vilen Distumben wird auch der unschuldigen Kindlein Tag gefeyret.

Wiß auch / daß die Quatember am Mittwoch / Frentag vnd Sambstag nach S. Lucie tag mit fasten gehalten werden sol. Item / an S. Thome vnd Christi abent ist man auch schuldig zu fasten.



Schöne